

Studienordnung (Satzung) für den Online Bachelor-Studiengang der Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007(GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 01. Oktober 2008 die folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Online-Studiums der Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel zum Bachelor of Science (B.Sc).

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel des Studiums der Wirtschaftsinformatik ist die Heranbildung von Führungskräften zur Gestaltung und zum Management von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Kenntnis des Instrumentariums der Wirtschaftsinformatik soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbstständig praktische betriebswirtschaftliche Probleme mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik zu lösen. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Bachelor-Grad ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet, die zur Gestaltung von Informations- und Kommunikationssystemen befähigen.

(2) Die Gestaltung und vor allem das Management von Informations- und Kommunikationssystemen im Kontext betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben erfordert aufgrund ihrer soziotechnischen Ausprägung neben dem Fachwissen Reife, Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist das Studium zum Bachelor zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den wissenschaftlich gestützten Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken (Methoden- und Sozialkompetenz) sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die Inhalte des Studiums zum Bachelor of Science ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

(2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt die jeweilige Bachelor-Thesis und ein berufspraktischer Studienteil.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des berufspraktischen Studienteils

(1) In das Bachelor-Programm ist ein berufspraktischer Studienteil eingeordnet. Der berufspraktische Studienteil soll in der Regel ab dem sechsten Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss insgesamt 10 Wochen betragen. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über die Ausnahme entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft.

(3) Der berufspraktische Studienteil kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson und mit Zustimmung des Praktikantenamts (§ 13) auch in Teilen absolviert werden.

(4) Die Einzelheiten des berufspraktischen Studienteils regeln sich nach §§ 10 ff. dieser Satzung.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln

I. Studium

§ 5 Studium

Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

II. Lehrveranstaltungen

§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Online-Lehre: selbständige Bearbeitung Internet gestützter Lehrmodule mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten,
- b) Chat, o.ä.: Internet gestützter Dialog zwischen den Teilnehmern mit Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten,
- c) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
- d) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
- e) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- f) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- g) Projekte: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- h) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- i) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind im jeweiligen Regelstudienplan festgelegt.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede oder jeder Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In den Präsenzseminaren und -übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 20 Personen nicht überschreiten.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr als 20 Teilnehmer und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

III. Berufspraktischer Studienteil

§ 8 Ziel des berufspraktischen Studienteils

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 9 Ort und Inhalt des berufspraktischen Studienteils

(1) Der berufspraktische Studienteil ist in einem Betrieb im weitesten Sinne abzuleisten.

(2) Der Betrieb soll gewährleisten, dass wirtschaftsinformatische Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

(3) Der Aufgabenbereich des berufspraktischen Studienteils soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis sein.

§ 10 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

(1) Eine Studierende oder ein Studierender meldet den berufspraktischen Studienteil vor Antritt beim Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft an. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.

(2) Über den berufspraktischen Studienteil ist jeweils ein Bericht anzufertigen. Die Erstellung dieser Berichte wird von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut. In dem Bericht soll nicht nur Auskunft über die Tätigkeiten gegeben werden. Die oder der Studierende soll vielmehr über das Zusammenspiel der Lehrinhalte an der Hochschule und dem Praktikum reflektieren.

(3) Der Nachweis über die Anerkennung des Berichtes über den berufspraktischen Studienteil wird durch die betreuende Lehrkraft ausgestellt.

§ 11 Praktikantenamt

(1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft für drei Jahre gewählt. Das Praktikantenamt erlässt Richtlinien zur Durchführung des berufspraktischen Studienteils.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Fachhochschule Kiel besteht nicht.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2010 / 2011 ein Studium in dem online Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Wirtschaft
Kiel, den 27. April 2010

Prof. Dr. D. Frosch-Wilke
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Studienordnung

Modulnummer	Modul	Präsenz-Angebot (nicht bindend)	Studienhalbjahr						Modul-familie Summe SWS	ECTS
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		
	Mathematik								8	10
O 1.1	Grundlagen der Mathematik	P(4)	4						B	5
O 1.2	Wirtschaftsstatistik	P(4)			4					5
	Wirtschaftswissenschaften								16	20
O 2.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	P(4)	4						e	5
O 2.2	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	P(4)		4						5
O 2.3	Wirtschaftsrecht	P(4)			4					5
O 2.4	Kosten- und Erlösrechnung	P(4)				4				5
	Programmierung								16	20
O 3.1	Grundlagen der Programmierung	P(4)	4						r	5
O 3.2	Softwaretechnik	P(4)		4						5
O 3.3	Algorithmen und Datenstrukturen				4					5
O 3.4	Softwaretechnik-Projekt					4				5
	Anwendungen								8	10
O 4.1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik		4						a	5
O 4.2	Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	P(8)		4						5
	Basissysteme								12	15
O 5.1	Rechnernetze	P(4)		4					k	5
O 5.2	Datenbanken	P(4)			4					5
O 5.3	Internettechnologie/Client/Server				4					5
	Systementwurf								12	15
O 6.1	Organisationslehre	P(8)		4					t	5
O 6.2	Mensch-Computer-Kommunikation					4				5
O 6.3	Projektmanagement				4					5

	Systembetrieb									8	10
O 7.1	Informationsmanagement	P(8)						4	u n d T h e s i s		5
O 7.2	IT-Recht	P(8)						4			5
	Betriebliche Kollaboration									16	20
O 8.1	English for Computer Scientists		4								5
O 8.2	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement		4								5
O 8.3	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	P(4)		4							5
O 8.4	Business English	P(2)					4				5
	Business Informatics									12	15
O 9.1	Operations Research	P(8)					4				5
O 9.2	Business Engineering	P(4)					4				5
O 9.3	Business Intelligence	P(8)						4		5	
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften									4	5
W – O BA	Wahlpflichtmodul							4		5	
	Projekte									8	10
O WInf S	Wirtschaftsinformatik-Seminar							4			5
O WInf P	Wirtschaftsinformatik-Projekt							4			5
	Summe der SWS Pflicht/Wahlpflicht	6	24	24	24	24	24	24		120	150
	Berufspraktischer Studienteil	6							15		15
	Bachelor-Thesis								10		10
	Kolloquium								5		5
	Summe ECTS		30	30	30	30	30	30	30		180

Erläuterung der Abkürzungen: **P(h)** = Teilnahme an Präsenzpraktikum (in Pflichtstunden)